

SATZUNG

FÜR

SPORTCLUB TUTZING e.V.

Sitz: Tutzing

Gründung 24. September 1974

§ 1

Name und Sitz des Vereines

Der Verein führt den Namen Sportclub Tutzing.

Der Verein ist Mitglied im Bayerischen Landessportverband e.V. und erkennt dessen Satzung an. Gehören Abteilungen des Vereines gesonderten Verbänden an, so werden deren Satzungen ebenfalls anerkannt.

Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

Der Verein hat seinen Sitz in Tutzing.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der jeweils gültigen Abgabenordnung.

Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

Zweck des Vereins ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet

des Sportes und der Jugend.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Abhaltung von Sport- und Spielbetrieb
- Vorbereitung zu und Teilnahme an Wettkämpfen
- Instandhaltung und Bereitstellung von Sportanlagen, Vereinsheim, der sportlichen und sonstigen Geräte
- Durchführung von Veranstaltungen, Vorträgen, Versammlungen und Kursen im Rahmen des Vereinszweckes
- Ausbildung und Einsatz von Mitarbeitern im Verein

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereines dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3

Mitgliedschaft

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht; bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag aus wichtigem Grund ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an den Vereinsausschuss zu. Dieser entscheidet endgültig.

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt; der Vorstand kann jedoch einen zeitweiligen Aufnahmestop für aktive Mitglieder verfügen, wenn die zur Verfügung stehenden Sportstätten nicht mehr ausreichen oder die Durchführung eines geordneten Sportbetriebes gefährdet wird.

Der Verein umfasst:

- a) ordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und
- b) außerordentliche Mitglieder, das sind aktive und passive Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Aktive Mitglieder sind solche, die sich in einer oder mehreren Abteilung sportlich

betätigen.

Passive Mitglieder sind solche, die den Zweck des Vereines fördern, ohne sportlich tätig zu werden.

Mitglieder, die den Zweck des Vereins in besonderem Maße gefördert haben, können durch Beschluss der Delegiertenversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

§ 4

Austritt, Ausschluss, Strafe, Tod

Der Austritt hat schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erfolgen, wobei der Austritt nur zum Ende eines Kalenderhalbjahres mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig ist.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann schriftlich durch den Vorstand in nachstehenden Fällen erfolgen:

- a) wenn vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Vereinssatzung verstoßen worden ist,
- b) bei unehrenhaftem Betragen innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der Amtsfähigkeit,
- c) wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit der Bezahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Verzug ist,
- d) bei grobem unsportlichem oder unkameradschaftlichem Verhalten,
- e) aus sonstigen, schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.

Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Gegen den Beschluss des Vorstandes ist innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Schreibens bei dem Betroffenen die schriftliche Anrufung des Schiedsgerichtes möglich. Dieses entscheidet dann mit einfacher Mehrheit endgültig.

Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.

Ein Mitglied kann aus den gleichen wie unter Absatz zwei genannten Gründen durch einen Verweis oder durch eine Geldbuße bis zu einem Betrag von Euro 100,-- und/oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme der sportlichen oder

sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchem der Verein angehört, gemäßregelt werden.

Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Mitglied mittels eines eingeschriebenen Briefes zuzustellen.

Die Mitgliedschaft ist nicht vererblich; mit dem Tod eines Mitglieds endet die Mitgliedschaft.

In allen Fällen des Ausscheidens aus dem Verein (Austritt, Ausschluss, Tod) erlöschen alle Mitgliederrechte und -pflichten ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens unbeschadet des Anspruches des Vereines auf rückständige Beiträge oder sonstige Forderungen.

§ 5

Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat ab dem Monat des Eintritts einen Mitgliedsbeitrag, der jeweils im Vorhinein innerhalb der ersten fünf Werktage eines jeden Halbjahres oder Jahres zu entrichten ist, zu zahlen.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Delegiertenversammlung festgelegt. Das gleiche gilt für die Spartenzuschläge sowie die Höhe der Aufnahmegebühren.

Der Vorstand hat das Recht, bei Bedürftigkeit den Mitgliedsbeitrag zu stunden, Ratenzahlung zu bewilligen oder das betroffene Mitglied vom Beitrag zu befreien.

§ 6

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben das Recht, in ihren Abteilungen den Abteilungsleiter/-vorstand sowie die Delegierten für die Delegiertenversammlung zu wählen.

Ebenso haben alle ordentlichen Mitglieder ab dem 21. Lebensjahr das Recht, für ein Amt im Verein zu kandidieren; für die Kandidatur als Delegierter der Abteilung ist die Vollendung des 18. Lebensjahres erforderlich.

Sie haben weiterhin das Recht, Anträge an den Vorstand, den Vereinsausschuss oder die Delegiertenversammlung zu stellen.

Des Weiteren haben Sie das Recht, sich in allen vom Verein angebotenen Sparten sportlich zu betätigen und an den geselligen und kulturellen Veranstaltungen, welche der Verein im Rahmen seines Vereinszweckes veranstaltet, teilzunehmen. § 4 Absatz 6 dieser Satzung gilt entsprechend.

Die Mitglieder des Vereines sind verpflichtet,

- a) die Ziele und den Zweck des Vereines nach besten Kräften zu fördern,
- b) das Vereinseigentum und die Sportstätten schonend und pfleglich zu behandeln,
- c) die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen,
- d) die Satzung zu befolgen und
- e) die Mitgliedsbeiträge rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Organe des Vereines

Die Organe des Vereines sind

- a) der Vorstand
- b) der Vereinsausschuss
- c) die Delegiertenversammlung
- d) das Schiedsgericht

§ 8

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem Schatzmeister
- c) sowie drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

Die Abgaben von Willenserklärungen und die Zeichnung für den Verein erfolgt durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter für jeden Fall entweder die Unterschrift des Vorsitzenden oder die Unterschrift des Schatzmeisters. Für laufende Kosten, wie z.B. Trainerentgelte, gilt die Regelung, welche in der Finanzordnung festgehalten ist.

Im Innenverhältnis zum Verein gilt, dass die stellvertretenden Vorsitzenden zur Vertretung des Vorsitzenden oder des Schatzmeisters nur im Falle deren Verhinderung

berechtigt sind.

Die Aufgaben der drei weiteren stellvertretenden Vorsitzenden sind in der Aufgaben- bzw. Geschäftsordnung geregelt.

Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren oder länger von der Delegiertenversammlung gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, so kann vom Vereinsausschuss ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit hinzugewählt werden.

Der Vorstand gibt sich eine Aufgaben-, eine Geschäfts-, eine Finanz-, eine Versammlungs- und eine Ehrenordnung.

Er führt die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung selbständig. Er darf im Übrigen Geschäfte bis zu einem Betrag von Euro 5000,-- im Einzelfall, ausgenommen Grundstücksgeschäfte jeglicher Art einschließlich der Aufnahme von Belastungen, ausführen. Im Übrigen bedarf der Vorstand der vorherigen Zustimmung des Vereinsausschusses oder, wenn dieser eine Entscheidung ablehnt, der vorherigen Zustimmung der Delegiertenversammlung.

Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussfassungsgegenstandes bedarf es nicht.

Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit.

Über Vorstandssitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Sitzungsleiter sowie von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Delegiertenversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Die Delegiertenversammlung ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 10

Der Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus

- a) dem Vorstand
- b) den Leitern der einzelnen Abteilungen.

Die Aufgaben des Vereinsausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der laufenden Führung der Geschäfte des Vereins. Dem Vereinsausschuss können durch die Delegiertenversammlung weitergehende Aufgaben zugewiesen werden. In übrigen nimmt er die Aufgaben wahr, für die kein anderes Organ ausdrücklich bestimmt ist.

Dem Vereinsausschuss stehen insbesondere folgende Rechte zu:

- a) lt. § 3 Absatz 2
- b) lt. § 8 Absatz 7
- c) lt. § 8 Absatz 9
- d) die Genehmigung und Verabschiedung der Geschäftsordnung und der sonstigen, dem Geschäftsbetrieb dienenden Ordnungen.

Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Geschäftsjahr zusammen oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder es verlangen.

Die Mitglieder des Vereinsausschusses können zu einer Vorstandssitzung geladen werden. Ein Stimmrecht steht ihnen dort jedoch nicht zu.

Der Vereinsausschuss entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung an anderer Stelle nichts anderes vorschreibt.

Über die Sitzungen des Vereinsausschusses ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Sitzungsleiter sowie einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 11

Die Delegiertenversammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ.

Die Delegiertenversammlung ist berechtigt, über alle Vereinsangelegenheiten zu entscheiden.

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im 1. Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist einzuberufen

- a) auf Beschluss des Vereinsausschusses,
- b) auf Antrag von mindestens zwei Abteilungen, wenn diese auch mindestens ein Drittel aller ordentlichen Mitglieder umfassen,
- c) auf Antrag von einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder.

Die Delegiertenversammlung ist mindestens sechs Wochen vor ihrer Abhaltung schriftlich oder durch Bekanntmachung in einer Vereinszeitung einzuberufen. Die Tagesordnung, ist bekannt zu geben.

Anträge zur Delegiertenversammlung, die von den Abteilungen oder Einzelmitgliedern schriftlich gestellt werden, sind mindestens drei Wochen vor deren Abhaltung beim Vorstand einzureichen.

Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge, soweit diese nicht eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereines betreffen, entscheidet die Delegiertenversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Delegierte sind:

- a) die Mitglieder des Vereinsausschusses kraft Amtes,
- b) die von den einzelnen Abteilungen gewählten Delegierten.

Für je angefangene 25 Mitglieder je Abteilung (Kinder, Jugendliche, Erwachsene) ist ein Delegierter durch die Abteilung zu wählen. Die maximale Anzahl der Delegierten (ohne die Delegierten kraft Amtes) ist jedoch auf fünf Delegierte je Abteilung begrenzt.

Mitglieder, die in mehreren Abteilungen sportlich tätig sind, und passive Mitglieder werden vor der Wahl zur Delegiertenversammlung angeschrieben mit der Bitte, sich für die Zugehörigkeit in einer Abteilung zu entschließen. Für diese Abteilung ist dann das betreffende Mitglied bei der Wahl stimmberechtigt. Mehrfachnennungen sind ungültig.

Entsprechend dem Eingang der Antworten beim Vorstand wird die Anzahl der Delegierten den Abteilungen gemäß Absatz 9 zugeteilt.

Für die Festlegung der Mitgliederzahl als Bemessungsgrundlage gemäß Absatz 9 ist jeweils der 31. Dezember des dem neuen Feststellungszeitraum vorausgehenden Jahres maßgebend.

Nach Ausschreibung der Delegiertenversammlung und Zuteilung der ermittelten Anzahl

von Sitzen an die Abteilung wählen diese in einer unter Hinweis auf den Zweck einberufene Mitgliederversammlung die Delegierten. Für die Wahlen gilt § 12 dieser Satzung entsprechend.

Die Wahl der Delegierten durch die Abteilung erfolgt auf die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahl von zwei Ersatzdelegierten ist zweckmäßig. Sie nehmen an der Delegiertenversammlung nur teil, wenn ein ordentlicher Vertreter seiner Abteilung ausfällt.

Jeder Delegierte hat eine Stimme, gleich ob er Delegierter ist kraft Amtes oder ob er von der Abteilung zugewählt ist.

Stimmübertragung auf einen anderen Delegierten ist nicht zulässig.

Beschlüsse der Versammlung sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben.

§ 12

Rechte und Beschlussfassung der Delegiertenversammlung

Die Rechte der Delegiertenversammlung sind insbesondere:

- a) Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes
- b) des Berichtes der Revisoren
- c) die Entlastung des Vorstandes
- d) die Entlastung des Vereinsausschusses
- e) die Wahl der Vorstandschaft
- f) die Wahl der Revisoren
- g) die Wahl des Schiedsgerichtes
- h) die Genehmigung des Haushaltsplanes
- i) die Genehmigung der Mitgliedsbeiträge, Spartenzuschläge und Aufnahmegebühren
- j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines
- k) die Beschlussfassung über den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten.

Die Delegiertenversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % aller Delegierten anwesend sind.

Erweist sich eine Delegiertenversammlung als nicht beschlussfähig, so ist durch den Vorstand eine neue Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig ist. Auf diese Folge ist in der Einladung zur neuen Delegiertenversammlung besonders hinzuweisen.

Die Delegiertenversammlung entscheidet in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass durch Gesetz oder Satzung eine größere Mehrheit vorgeschrieben ist.

Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden bei der Berechnung der Mehrheit nicht mitgezählt.

Bei Beschlüssen über

a) den Erwerb, die Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten

b) Satzungsänderungen

c) Austritt des Vereines aus dem Verband, dem er angehört

d) Änderung des Vereinsnamens

ist eine 2/3 Mehrheit aller Delegiertenstimmen und zu Beschlüssen über

e) den Vereinszweck (§ 2)

f) die Auflösung des Vereines

eine einstimmige Mehrheit aller Delegiertenstimmen erforderlich.

Auf Verlangen von mindestens 1/3 der anwesenden Delegierten hat geheime Abstimmung durch Stimmzettel zu erfolgen. Ansonsten erfolgt Abstimmung mittels Handzeichen.

§ 13

Wahlen

Die Delegiertenversammlung wählt die Mitglieder des Vorstandes, die Revisoren sowie das Schiedsgericht.

Wählbar sind in der Delegiertenversammlung auch nicht anwesende Vereinsmitglieder, soweit eine schriftliche Zustimmung des betreffenden Mitgliedes vorliegt. § 6 Absatz 2 gilt entsprechend.

Die Wahlen können für jede zu wählende Person einzeln oder - nach näherer Bestimmung der Delegiertenversammlung (einfache Stimmenmehrheit) - auch "en bloc" durchgeführt werden.

Gewählt ist diejenige Person, die die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Ergibt sich bei der Wahl keine Mehrheit, so ist zwischen den Bewerbern mit den meisten Stimmen eine Stichwahl durchzuführen.

Für die Wahlen ist ein Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlausschuss vorsitzenden und zwei Beisitzern, zu bilden.

Von der Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche vom Versammlungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 14

Beteiligung der Vereinsmitglieder an der Delegiertenversammlung

Vereinsmitglieder haben das Recht, an der Delegiertenversammlung als Zuhörer teilzunehmen.

Hat ein Mitglied einen schriftlichen Antrag gemäß § 10 Absatz 6 eingebracht, so kann es seinen Antrag in der Delegiertenversammlung begründen.

Die Vereinsmitglieder sind, soweit sie nicht Delegierte sind, nicht stimmberechtigt.

§ 15

Revisoren

In der ordentlichen Delegiertenversammlung sind für die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren (Kassenprüfer) zu wählen, die das 21. Lebensjahr vollendet haben. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.

Die Revisoren sind Beauftragte der Delegiertenversammlung und haben mindestens einmal im Jahr die Pflicht, die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung des Vereines zu prüfen, wobei sich die Beanstandungen nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen sowie die Ausnutzung aller Möglichkeiten (Abschreibung, Steuern, Rabatte), nicht jedoch auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der Ausgaben erstrecken können.

Die Revisoren haben vor der Delegiertenversammlung den Vorstand über die Beanstandungen zu informieren.

§ 16

Schiedsgericht

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern, die das 21. Lebensjahr vollendet haben und kein anderes Amt im Verein innehaben.

Die Rechte und Pflichten des Schiedsgerichtes bestehen aus

- a) den Ausführungen lt. § 4 Absatz 4, 5 und 6
- b) der Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses gegen Vereinsmitglieder
- c) der vermittelnden Tätigkeit bei auftretenden Unstimmigkeiten auf Antrag mindestens eines Vereinsausschussmitgliedes.
- b) der Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vorstandes und des Vereinsausschusses gegen Vereinsmitglieder
- c) der vermittelnden Tätigkeit bei auftretenden Unstimmigkeiten auf Antrag mindestens eines Vereinsausschussmitgliedes.

§ 17

Abteilungen

Zur Sicherung eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungs-gemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes können sich die Abteilungen eine Ordnung geben und eine Vorstandschaft bilden, die auf längstens zwei Jahre gewählt werden kann.

Die Ordnung darf nicht im Widerspruch zur Satzung oder zu einer Ordnung des Gesamtvereines stehen. Die Ordnung ist dem Vorstand zur Genehmigung vorzulegen. Von der Vorstandschaft nicht genehmigte Abteilungsordnungen haben keine Gültigkeit.

Die Namen und Anschriften der von den Abteilungen gewählten Vorstandschaft sind dem Hauptverein binnen zwei Wochen nach der Bestellung (Wahl) unter Vorlage des entsprechenden Protokolls schriftlich mitzuteilen. Für die Wahl des Abteilungsvorstandes gilt § 13 der Satzung entsprechend.

Kann eine Abteilung aus irgendeinem Grund nicht selbst einen Abteilungsleiter wählen, so wird ein solcher bis zur Regelung durch die Abteilungen vom Vorstand bestellt.

Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Hauptvereines angehören. Die Erhebung eigener laufender Beiträge bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft des Hauptvereines.

Die Abteilungsleitung verfügt über den vom Hauptverein im Haushaltsplan ausgewiesenen Abteilungsetat eigenverantwortlich. Rechtsgeschäfte im Rahmen des Abteilungsetats gelten vom Vorstand im Vorhinein als genehmigt, sofern die Satzung und die Finanzordnung an anderer Stelle nicht Gegenteiliges aussagt.

Die Abteilungsleiter haben auf Verlangen des Vorstandes oder des Vereinsausschusses über die ihren Abteilungen zugewiesenen Vereinsgelder und über die sonst im Rahmen ihres Abteilungsbetriebes vereinnahmten Gelder (Zuschüsse, Spenden, Eintrittsgelder etc.) Rechnung zu legen.

Der Vorstand kann Kassenprüfungen bei den Abteilungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der zu prüfenden Abteilung sein. Nach Möglichkeit soll der Schatzmeister zu den Prüfern gehören.

Von der Abteilung abgeschlossene Verträge mit dritten Personen haben dem Hauptverein gegenüber nur Gültigkeit, wenn sie vom Vorstand gemäß § 8 Absatz 3 rechtsverbindlich gegengezeichnet sind.

Die Abteilungen haben einmal im ersten Vierteljahr eines Geschäftsjahres eine ordentliche Abteilungsmitgliederversammlung abzuhalten. § 12 gilt, soweit es die Abteilungen betrifft, entsprechend.

Über die Abteilungsmitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und vom Versammlungsleiter sowie von einem Schriftführer zu unterzeichnen. Das gleiche gilt für Abteilungsvorstandssitzungen.

Diese Niederschriften sind dem Vorstand zur Kenntnisnahme vorzulegen. Der Vorstand hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen.

Bei der Auflösung einer Abteilung geht deren Vermögen ohne weiteres auf den Hauptverein über.

§ 18

Kooperation mit anderen Vereinen und Zusammenschluss mit anderen Vereinen

Abteilungen des Sportclub Tutzing e.V oder auch der Sportclub Tutzing e.V. als Gesamtverein können sich mit anderen gemeinnützigen Vereinen zum Zwecke der Förderung des Sports, im Interesse seiner Mitglieder oder zur Bildung von Wettkampfgemeinschaften zusammenschließen. Befristete Zusammenschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsvorstands. Dauerhafte Zusammenschlüsse bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Delegiertenversammlung. Ein Zusammenschluss oder ein Zusammengehen mit gemeinnützigen Vereinen zur Förderung des Sports, zur Verbesserung des Sportangebotes für die Mitglieder oder übergeordneten Belangen einer zukunftsfähigen Ausübung des Sports bedürfen ebenso der Zustimmung von 2/3 der Delegiertenversammlung, dabei muss sichergestellt sein, dass die Interessen des Sportclubs Tutzing e.V. auch zukünftig auf der Ebene der Vereinsführung sichergestellt

sind.

§ 19

Auflösung des Vereines

Im Falle der Auflösung sind in der Delegiertenversammlung der Vorsitzende und der Schatzmeister als gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren zu bestellen, deren Aufgaben sich nach § 47 ff. BGB richten.

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet gegenüber den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Gemeinde Tutzing, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die Vermögensverwendung im Falle der Auflösung des Vereines bedürfen vor ihrer Verwirklichung der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 20

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach Beschluss durch die Mitglieder-/Delegiertenversammlung vorläufig in Kraft. Sie tritt, end-gültig in Kraft nach der Eintragung in das Vereinsregister.

Tutzing, den 24. September 1974 (Datum der Vereinsgründung)

Tutzing, den 9. Juli 1977 (Datum der 1. Satzungsänderung)

Tutzing, den 30. Juli 1978 (Datum der 2. Satzungsänderung)

Tutzing, den 4. Dezember 1981 (Datum der 3. Satzungsänderung)

Tutzing, den 1. August 2010 (Datum der 4. Satzungsänderung)
(Vorsitzender)

(Schatzmeister)

(stellvertretender. Vorsitzender)

(stellvertretender. Vorsitzender)

(stellvertretender. Vorsitzender)

Eris Kramer

Peter Fritzsche

Jochen Frei

Peter Fritzsche
(Peter Fritzsche)

JOCHEM FREI